

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Biermälzereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publicationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Betriebsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Strengband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. Herausgeber: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schäferstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. B. 53

Insertionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgeschaltete Kolonieblatt 48 Pfennig.
Schlag für Insertate: Montag früh 8 Uhr.

Hilfsdienst befreit nicht von der Beitragspflicht!

Die Hilfsdienstpflichtigen stehen in keinem militärischen Verhältnis, sie bleiben nach wie vor freie Arbeiter. Ihre Pflicht ist es, nach wie vor ihrer Organisation treu zu bleiben und ihre Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten, auch wenn sie infolge des Hilfsdienstgesetzes Arbeit in einem anderen Beruf verrichten. Auch diejenigen

Mitglieder, die infolge der Wirkungen des Krieges

oder besonderer Kriegsmaßnahmen vorübergehend in einem anderen Beruf zu arbeiten gezwungen sind, können und sollen ihre Mitgliedschaft im Verbande aufrechterhalten. Niemand hindert sie daran.

Haltet den Verband hoch! Sein Wert wird sich in der Zukunft ganz besonders erweisen!

Wirtschaftsplan 1917-18 und Produzentenpreise für Nahrungsmittel.

Die "Mitteilungen aus dem Kriegernährungsamt" berichten über die Beschlüsse des Bundesrats bestehend die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus dem Erntejahr 1917 und für Schlachtvieh. Vorangegangen war eine Beratung der Minister der Bundesstaaten unter Leitung des Präsidenten des Kriegernährungsamtes am 15. März, in der die vorgeschlagenen Grundzüge für die Organisation bestimmt wurden. Als solche werden genannt: Zusammenfassung der Bewirtschaftung des gesamten Getreides und der Hülsenfrüchte in der Reichsgetreidestelle, Beiblagnahme aller Fruchtarten für die Kommunalverbände, deren Selbstversorgung im allgemeinen in dem bisherigen Umfang aufrechterhalten werden soll, verantwortliche Mitherausrichtung der Gemeinden zur besseren Sicherung der Erfassung des Abzuliefernden, schärfere Überwachung der Wirtschaft der Kommunalverbände und der Mühlen, weiterer Ausbau der Sammel- und Ablieferungsstellen für Butter, Eier, Gemüse usw. Die nötigen Verordnungen werden auf Grund der Beratungen nunmehr so vorbereitet werden, daß sie rechtzeitig vor Beginn der neuen Ernte in Kraft treten. Auch die neuen Preisvorschläge des Kriegsernährungsamtes bestanden grundsätzliche Zustimmung. Die Beschlüsse des Kriegsernährungsamtes für Nahrungserzeugung wurden der Beratung mit zugrunde gelegt. Dessen Wunsch nach möglichster Vermeidung einer Besteuerung des Brotpreises infolge der Erhöhung der Roggen- und Weizenpreise fand vielfach Zustimmung. Die Verhandlungen über diesen Punkt werden fortgesetzt werden. Gegen die von einigen Seiten angeregte etwas höhere Bewertung der Preise für Gerste und Schlachtvieh wurden von anderen Seiten erhebliche Bedenken erhoben.

Der Bundestat hat nunmehr nach Vorbereitung durch die zuständigen Ausschüsse die Preisvorlage des Kriegsernährungsamtes im wesentlichen unverändert angenommen. Danach wird für den Berliner Bezirk der Preis des Roggens auf 270 Pf., der des Weizens auf 290 Pf. für die Tonne erhöht. Die bisherigen Preisunterschiede zwischen dem Osten und Westen bleiben für diese Fruchtarten bestehen. Die Hafer- und Gerste preise werden herabgesetzt, und zwar der Preis des Hafers, der im vorigen Jahre 300 Pf. bis 360 Pf. im laufenden Jahre 300 Pf. abfallend bisher auf 270 Pf. betrug, durchweg auf 270 Pf. der Preis der Gerste, die im vorigen Jahre bis 360 Pf. und im laufenden Jahre, von geringeren Mengen billigerer Futtergerste abgesehen, zwischen 340 Pf. und 300 Pf. kostete, gleichfalls durchweg auf 270 Pf. unter Abstandnahme von Zuschlägen für Qualitätsgerste. Die Preise für Hülsenfrüchte und Getreide für das nächste Jahr bleiben wie bisher festgelegt, bestehen, unter Abwendung der bei einzelnen Sorten bisher bestehenden Pfennigbruchteile auf ganze Mark für die Tonne. Die Gerste soll dem Vorschlag des Reichstagsausschusses entsprechen, soweit es die Aufrechterhaltung der Wirtschaftsbetriebe zuläßt, der menschlichen Ernährung zugeführt werden.

Der Kartoffelpreis, der im laufenden Jahre bekanntlich 4 bis 5 Pf. durchschnittlich etwa 4,50 Pf. beträgt, soll auf 5 Pf. erhöht werden.

Für Gegenden mit besonders hohen Friedenspreisen soll für Speisefässeln die Erhöhung des Preises bis höchstens auf 6 Pf. durch Anordnung der Landeszentralbehörden oder der von ihr zu bezeichnenden Stelle gestattet werden. Der Herbskartoffelpreis tritt statt wie bisher am 1. Oktober schon am 15. September an Stelle des höheren Frühkartoffelpreises in Kraft und soll, um die Lieferung an die Bedarfsbezirke im Herbst für das Winterhalbjahr möglichst zu steigern, zum Frühjahr nicht steigen, sondern das Jahr über unverändert bleiben. Für unverlesebare Frühkartoffeln wird im Gegenzug zu dem laufenden Jahr ein der Höhe nach noch festzulegender Preisabschlag eintreten. Für Rübenkohlrüben, Kohlrüben und Zeldmöhren werden, um der Neigung, ihren Anbau an Stelle des Kartoffel- und Zuckerrübenanbaues anzusehen zu steigern, entgegenzuwirken, erheblich niedrigere Höchstpreise wie bisher, nämlich 1,50 Pf. (bisher 1,80 Pf.) bzw. 1,70 Pf. (bisher 2,50 Pf.) und 2,50 Pf. (bisher 4 Pf.) für den Zentner festgelegt. Lieferungsverträge zu höheren Preisen über Kohlrüben sollen nicht mehr abgeschlossen werden.

Der Präsident des Kriegernährungsamtes bleibt berechtigt, soweit es zur zweckmäßigen Regelung der Absatzzeit nötig ist, zeitweilig Preiszu- und -abschläge in möglicher Höhe für die Bodenerzeugnisse festzusetzen.

Einheitlich der Viehprixe hat der Bundesrat den Anregungen auf Erhöhung der Preise für einzelne Klassen und Gruppen, insbesondere auch der vom Reichstagsausschuß empfohlenen Gleichstellung der niedrigeren Klassen der Schweine bis zu 60 Kilogramm Lebendgewicht mit der nächst höheren nicht zugestimmt, sondern die Vorschläge des Kriegernährungsamtes angenommen. Danach betragen vom 1. Mai ab die Preise für Schafsfleische bis zu 60 Kilogramm 53—61 Pf., über 60—70 Kilogramm 57—65 Pf., über 70—85 Kilogramm 67—75 Pf., über 85—100 Kilogramm 72—80 Pf.

Das bedeutet gegen früher eine Preisminderung von 20—25 v. H. Infolge dieser Preissenkung ist im April auf ein starkes Angebot von Schweinen zu rechnen, das auch zur Verhinderung der Versättigung von für Ernährungszwecke gebrauchten Bodenerzeugnissen erwünscht ist. Deshalb werden die Kinderpreise nicht gleichzeitig, sondern erst zum 1. Juli gesenkt, um für die Monate Mai und Juni, wo wegen der Schnapsigkeit an sonstigen Nahrungsmitteln, ebenso wie im April eine verstärkte Lieferung von Schlachtvieh nötig sein wird, ein ausreichendes Angebot zu führen und die wirtschaftlich besonders nachteiligen Zwangsenteignungen von Vieh nach Möglichkeit entbehrlich zu machen.

Die Schlachtviehpreise betragen vom 1. Juli ab:

1. für gering gemästete Kinder einschließlich Fleischern Klasse C 55 Pf.;
2. für ausgemästete Löwen und Kühe über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und abgeleitete Löwen, Kühe, Bullen und Färsen jeden Alters Klasse B im Lebendgewichte bis zu 5,5 Zentner 60 Pf.;

über 5,5—7 Zentner 68 Pf.

über 7—8,5 Zentner 72 Pf.

über 8,5—10 Zentner 76 Pf.

über 10—11,5 Zentner 80 Pf.,
über 11,5 Zentner 85 Pf.

3. für ausgemästete oder vollfleischige Löwen und Kühe bis zu 7 Jahren, Bullen bis zu 5 Jahren und Färsen Klasse A 90 Pf.

Die Preissenkung gegen früher beträgt rund 15 v. H.

Besonderen Verhältnissen, vor allem in Bezirken mit kleinen aber fleischigen Viehherden soll durch entsprechend andere Abstufung der Gewichts- und Preisklassen Rechnung getragen werden. Auch das in einzelnen Staaten bewährte Verfahren soll beibehalten und, so weit angängig, ausgedehnt werden, daß die Preise nicht idematisch nach dem Gewicht im Stall, sondern erst am Abnahmepunkt durch eine unparteiische Kommission nach Qualitätsklassen festgesetzt werden.

Anschließend wird gesagt, daß die neue Preisregelung der Landwirtschaft als Gesamtheit annähernd dieselben Einnahmen aus den abzuliefernden Erzeugnissen bringt wie bisher, nur daß sie eine Verschiebung bewirkt. Die Produzenten haben aber alle Ursache zu wünschen, daß die Preisherausbegungen auch ihnen tatsächlich zugute kommen und Einrichtungen getroffen werden, daß das Vorhandene ihnen auch in vollem Maße zugänglich gemacht wird und daß ihnen nicht wieder durch Schieber und Buderer die Preise festeniert und die Waren vorerhalten werden können.

Die Mitteilung, daß die Gerste der menschlichen Ernährung zugeführt werden soll, soweit es die Aufrechterhaltung der Wirtschaftsbetriebe zuläßt, darf man wohl dahin erweitern, daß sie dem entspricht, was Unterstaatssekretär Braun und Präsident v. Batoeki in der Sitzung des Ernährungsausschusses des Reichstages vom 21. März erklärt haben: daß die Brauereien, wenn auch in beschränktem Umfang, in Tätigkeit zu halten zweckmäßig ist.

Der erste Kongress der Gewerkschaften Deutschlands.

Vor 25 Jahren, am 11. März 1892, trat in Halberstadt der erste Kongress der Gewerkschaften Deutschlands nach dem Fall des Sozialistengesetzes zusammen, der den deutschen Gewerkschaften endgültig die Grundlage gab, auf der sie im Laufe des vergangenen Vierteljahrhunderts zu dem folgenden Gebilde, das sie heute darstellen, ausgebaut worden sind.

Zwei Konferenzen der Vorsstände der gewerkschaftlichen Organisationen waren dem Kongress seit der Ueberwindung des Sozialistengesetzes vorangegangen; die erste am 16. November 1891 in Berlin, die zweite am 7. September 1891 in Halberstadt. Die Berliner Konferenz hatte beschlossen, daß nach Erledigung der damals in Aussicht stehenden Gewerbeordnungswelle im Deutschen Reichstag ein allgemeiner deutscher Gewerkschaftskongress einberufen werden sollte und stellte die Bedingungen für die Beteiligung an diesem Kongress fest. Gleichzeitig legte sie die Zentralleitung der deutschen Gewerkschaften, die Generalkommission, ein, mit der Aufgabe, die Vorbereitungen für den Kongress zu erledigen und dessen Einberufung zu bevorbringen, Abwehrstreiks zu unterstützen und die Agitation in den Bezirken zu betreiben, in denen die Arbeiter nicht oder nicht genügend organisiert waren; die Ausgaben der Kommission sollten durch Beiträge der Gewerkschaften entsprechend ihrer Mitgliederzahl gedeckt werden. Die Halberstädter Konferenz stimmte dem von

der Generalkommision ausgearbeiteten Organisationspläne zur Herbeiführung einer festen Verbindung der deutschen Gewerkschaften untereinander zu und beschloß, daß jede Gewerkschaft für jedes Mitglied 2 Mf. als Vierteljahrsbeitrag an die Generalkommision zu zahlen habe, daß nur solche Abmehrpreise unterstellt werden sollten, die durch einen Angriff der Unternehmer gegen das Koalitionrecht der Arbeiter verübt worden seien, und daß der Gewerkschaftskongress 1892 stattfinden solle.

Er tagte dann in der Zeit vom 14. bis 18. März, wovon nun entschieden für strohe Zentralorganisationen aus, bestätigte die Generalkommision als die gewerkschaftliche Zentralinstanz und beauftragte sie mit der Betreibung der Verbesserung in zurückgebliebenen Gegenden und Berufen, mit der Vereinheitlichung der gewerkschaftlichen Statistik, der Aufnahme regelmäßiger Streifzüge, der weiteren Herausgabe des „Correspondenzblattes“ und der Anstrengung und Unterhaltung internationaler Beziehungen. Die Organisationsform, die der Halbfriedrich Kongress für die deutsche Gewerkschaftsbewegung festlegte, gilt im wesentlichen noch heute und hat sich in den vergangenen 25 Jahren aufs beste bewährt. Die Gewerkschaften sind in dieser Organisationsform groß und mächtig geworden.

Somit erfüllt zum zweiten Kongress ging allerdings die Zahl der auf diesen beiden Kongressen vertretenen Arbeiter etwas zurück. Während auf dem Kongress von 1892 insgesamt 303 319 Gewerkschaftsmitglieder durch 28 Delegierte vertreten waren, betrug die Zahl der auf dem zweiten Kongress zu Berlin 1896 vertretenen Arbeiter 21 141. Der Rückgang war auf die Abstufung der Zentralorganisationen zurückzuführen. Die Zahl der Mitglieder der Zentralverbände ist vom ersten zum zweiten Kongress beträchtlich gestiegen, da auf dem ersten Kongress mit 25 094 Zentralorganisierte vertreten waren, auf dem zweiten aber, wie schon erwähnt wurde, 21 141. Auf dem dritten Kongress zu Frankfurt a. R. im Jahre 1899 waren es dann wieder eine halbe Million, nämlich 495 188, auf dem vierten zu Stuttgart 1902 681 118. Auf dem fünften in Köln 1905 war die erste Million schon weit überstiegen; es kantte 1 199 899 arbeitende Arbeiter an. Auf dem sechsten in Hamburg 1908 waren es 1 888 670, auf dem siebten (ausserordentlichen) in Berlin 1910 1 952 582, auf dem achtten in Dresden 1911 wieder über 2 1/2 Millionen, nämlich 2 276 395, und auf dem neunten in München 1911 weit mehr als 2 1/2 Millionen: 2 536 251. Somit erfüllt bis zum letzten Kongress heißt es also die Zahl der durch Delegierte vertretenen Mitglieder der Zentralverbände nicht als vergebhaft.

Gleichzeitig sind die Gewerkschaften durch ihre rege Bildungsarbeit und des nämlichen Ausbau ihrer Einrichtungen nicht nur in die Breite, sondern auch in die Tiefe gegangen, wie der niedrige Rückgang des Mitgliedsverlusts, die breite Disziplin und Sozialität in den gewerkschaftlichen Säumen und die daraus erfahrbare gute Zustand der Gewerkschaftsmitglieder lehrt.

Dieser gewundene Fortwärts- und Aufwärtsentwicklung der deutschen Gewerkschaftsbewegung hat allerdings Mitte 1914 den vorläufigen Höhepunkt erreicht und gekrönt. Seit über die Hälfte aller Gewerkschaftsangehörigen wurde zu den Bühnen gezogen, viele andere wurden aus ihrem Beruf gerissen, um in der Kriegsindustrie beschäftigt zu werden. Das führte natürlich nicht ohne ungünstige Wirkungen auf die Mitgliedszahlen der Verbände. Aber in vielen Organisationen geht es trotz allen Unbillen der Kriegszeit sehr wieder vorwärts, eine gute Fortsetzung für die Zeit nach dem Kriege! Wie bis zum Kriegsende, so sind die Gewerkschaften auch in der Kriegszeit der Arbeiterschaft stets ein feier Kultus gewesen, der in jeder Hinsicht ihre Interessen beachtet hat.

Das wird auch fortwährend geschehen, um so besser und wichtiger, je mehr alle Arbeiter und Arbeitnehmer für die weitere Erholung und Förderung der Gewerkschaften sorgen. Zu dieser Richtung zu wirken und zum eigenen Nutzen und zum Nutzen der ganzen Klasse, das sollte für die ganze Arbeiterschaft eine wichtige Gedankenfrage an den ersten Kongress der anderen Gewerkschaftsbewegung ein heiliges Gebot sein.

In Verteidigung des Befehlenden.

Generalrat der Zentral-

Berlin: die Kollegen Paul Körner, Hochschullehrer, Senator; Paul Schatz, Reichsminister, Reichs-

Minister; Paul Ehrlich, Professor;

Frankfurt a. M.: die Kollegen Paul Hartmann, Rechtsan-

teur; Paul Lautensack, Professor;

Bremen: die Kollegen Eduard Schmitz, Staats-

minister, Senator.

Die unten folgenden:

Das Kreisamt Berlin: die Kollegen Paul Ehrhart,

Hochschullehrer, Senator; Robert Stach, Ober-

staatsrat, Senator; Hermann Götting, Senator;

Generaldirektor der Reichsbahn, Senator; August Eich-

mann, Senator; Max Götze, Generaldirektor der Eisen-

Die über fünfzigjährigen hinter die Front. Auf eine Anfrage hat der Kriegsminister mitgeteilt, daß die Zurückziehung aller Mannschaften über 45 Jahren, die länger als sechs Monate im Felde stehen, aus der vordersten Linie seit geraumer Zeit angestrebt und auch weiterhin betrieben wird.

Erlöhung der Bergpflegungsabre für Soldaten. Durch eine Verordnung des *Bundestags* vom 15. März 1917 sind die Vergütungsabre für Naturbergpflegung — sowohl für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte als auch für Mannschaften und Unterbeamte — mit Rücksicht auf die Leistung für die Kriegsdauer wie folgt erhöht worden:

a) volle Tagesabre mit Brot	2.— Mf.
ohne Brot	1,85 "
(bisher 1,50 Mf. bzw. 1,35 Mf.).	
b) Mittagabre mit Brot	1.— "
ohne Brot	0,95 "
(bisher 0,72 Mf. bzw. 0,67 Mf.).	
c) Abendabre mit Brot	0,67 "
ohne Brot	0,62 "
(bisher 0,52 Mf. bzw. 0,57 Mf.).	
d) Morgensabre mit Brot	0,33 "
ohne Brot	0,28 "
(bisher 0,31 Mf. bzw. 0,26 Mf.).	

Wie von maßgebender Stelle mitgeteilt wird, erhalten auch die bewillaubten Soldaten 2 Mf. pro Tag Verdüppelungsgeld für die Dauer des Urlaubs.

Kriegswahljahrspflege bei Entziehung von Familienunterstützung. Nach § 11 des Familienunterstützungsgesetzes vom 29. Februar 1888/4. August 1914 ist die Unterstützung einzustellen, wenn sich Personen, deren Familien nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterstützt werden, der Fahnensucht schuldig machen oder durch gerichtliches Erkenntnis zu Gefängnisstrafe von längerer als sechsmonatlicher Dauer oder zu einer noch härteren Strafe verurteilt werden. Da diese Vorschrift unvermeidbar zu Füchten für die betroffenen Familien führt, hat der Reichsminister schon vor längerer Zeit angeordnet, daß Familien, denen auf Grund der angezogenen gesetzlichen Bestimmung die Familienunterstützung entzogen werden müsse, in aussichtinem Maße im Wege der Kriegswahlspflege zu versorgen seien. Die betreffenden Familien sind also nicht auf Armenunterstützung angewiesen.

Zugleich ist darum hingewiesen worden, daß die Entziehung der Familienunterstützung nur für die Zeit der Straferbung in Frage kommt.

Das Testament eines Soldaten bedarf der Unterschrift. Der Landsturmmann Otto B. errichtete im Felde ein Testament, das mit den Worten begann: „Vor Otto B., seze meine Frau ... als Universalerbin ein.“ Das Testament trug unter dem Zeigt das Datum „Kugland, den ...“ und keine Unterschrift. Unter dem Datum stand lediglich die Beklaubigung des Kompanieführers, daß das Kriegstestament vom Landsturmmann Otto B. geschrieben sei. Das Testament wurde angefochten; alle Justizärte, auch das Kammergericht, haben es für formungsgültig und daher für Gültig erklärt. Das Kammergericht führte in seiner Entscheidung der „Deutschen Juristenzeitung“ auf, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen auch bei privilegierten Kriegstestamenten eine Unterschrift notwendig sei. Die Unterschrift des Kompanieführers unter der Zusicherung kommt demnach nicht in Betracht. Es ist notwendig, daß die Schrift, die als „Unterschrift“ angesehen werden soll, die Erfahrung des leichten Willens räumlich abschließt, ihrer Zeit deckt und gegen spätere Zwecke steht. Hierzu steht es im vorliegenden Fall. Die Namensangabe des Erblassers im Eingang der Erklärung des letzten Willens kann eine solche Unterschrift nicht erlauben. Dieser Mangel eines wesentlichen Vorausforderungsmittels macht das Testament ungültig.

Für mit dem Vornamen unterzeichnete Feldbriefe dogegen gelten nach Entscheidungen des Reichs- und Kammergerichts als legitimale Verträge. Das Reichsgericht hat dahin entschieden, daß ein nach § 2231 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Briefform errichtetes, eigenhändig geschriebenes Testament eines Kriegsteilnehmers, das dieser mit abgekürztem Vornamen dotiert und mit seinem Vornamen unterschrieben gütig sei. Nur muß aus ihm mit voller Sicherheit der Ort der Errichtung und die Person des Erblassers hervorgehen. Ob der Brief an einen nahen Verwandten oder eine freunde Person gerichtet worden sei und ob er die Person des Schreibers durch sonstige Angaben, z. B. Feldpostmarke, erkennen lässe, kommt nicht in Betracht.

Ein solches Testament verliert am nicht ein Jahr nach dem Friedensschluß seine Gültigkeit, wie es bei dem nach § 44 des Militärgerichtes errichteten Testament der Fall ist, wobei nach bezüglich des jüngsten Militärgerichtsentschuldigungen hervorgehoben soll, daß das Gesetz zur Gültigkeit des jüngsten weder die Angabe des Ortes noch des Datums für erforderlich erachtet hat.

Kriegswochenhilfe, wenn das Kind im Ehebruch erzeugt ist. Einer Kriegerfrau war die Kriegswochenhilfe versagt worden, weil nach ihren eigenen Angaben das Kind im Ehebruch erzeugt worden war. Versicherungsamt und Überversicherungsamt traten der Auffassung des Versicherungsträgers bei. Das Reichsversicherungsamt hat den Anspruch auf Kriegswochenhilfe aber anerkannt. In den in der „Arbeiterversorgung“ abgedruckten Entscheidungsgründen heißt es: „Zu Zeiten des Chemnites gilt das Kind als von ihm erzeugt und ist ehemlich, solange er nicht die Eheleidt angefochten hat. Das führt weiter dazu, daß er dem Kind gegenüber auch so lange unterhaltspflichtig bleibt (§§ 1601 ff. Bürgerliches Gesetzbuch).“

... Solange das Kind als ehemlich anzusehen ist, kann der arzthelische Erzeuger zur Unterstützung nicht herangezogen werden. Vielmehr wird der Zweck der Kriegswochenhilfe, dort helfend einzutreten, wo der unterhaltspflichtige Chemann durch Leistung des Kriegsdienstes davon verhindert ist, der Frau und dem Kind beizustehen, auch hier erfüllt. Das Ergebnis, daß eine Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs in Fällen zu gewähren ist, in denen die Frau die ehemliche Treue gebrochen hat, während der Mann im Felde stand, ist freilich, wie schon das Überversicherungsamt in seinem Abgabebeschluß betont, recht unerschulich und wird dem allgemeinen Rechtsempfinden nicht entsprechen. Es ist aber die unabsehbare Folge der strengen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Geltendmachung der Unehelichkeit von Kindern, die während der Ehe geboren werden.“

Was die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Geltendmachung der Unehelichkeit betrifft, so besagen diese in der Hauptfache: Ein nach Eingehung der Ehe geborenes Kind ist ehemlich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Nur wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat, gilt es als unehelich. Dabei wird „vermutet“, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Diese Vermutungen können zu Zeiten des Chemanns nur dadurch entkräftet werden, daß er selbst die Eheleidt mittels Klage anfechtet. Hat er das Anfechtungsrecht durch Zeitablauf (Rahresfrist nach Kenntnis der Geburt) oder Anerkennung verloren, so kann die Unehelichkeit überhaupt von niemand mehr geltend gemacht werden.

Die Steuerpflicht der Militärrenten in Preußen. Die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegs- oder Friedensinvaliden gewährten Pensions-erhöhungen und Verstümmelungszulagen, die durch das Reichsgesetz der Besteuerung entzogenen Gebühren, sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolden sind nach § 5 des Preußischen Einkommensteuergesetzes von der Besteuerung ausgeschlossen.

Hieraus ergibt sich, daß an sich die Militärrenten der Besteuerung unterliegen. Nur die Verstümmelungszulage, die Alterszulage, die Renten erhöhung, die an Stelle der Kriegsverstümmelung in bestimmten Fällen den Personen der Unterklasse der Kaiserlichen Marine gewährt wird, und ähnlich auch die Tropenzulage sind von der Besteuerung ausgenommen. Ehrensold, wie sie in der obenerwähnten Vorschrift aufgeführt sind, kommen aus Aulah des jetzigen Krieges noch nicht in Betracht. bisher wurden Ehrensolden an die Besitzer des Eisernen Kreuzes, des Militär-Ehrenzeichens 1. Klasse und des Militärverdienstkreuzes gewährt. Sie sind durch besonderes Reichsgesetz vom 2. Juni 1878 den Inhabern des Eisernen Kreuzes 1. Klasse, welche dasselbe im Kriege 1870/71 erworben haben, vom 1. April 1878 ab genehmigt worden, und ferner auch den Inhabern des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, wenn sie zugleich das Preußische Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse oder eine diesem gleich zu stehende militärische Dienstauszeichnung besitzen. Ob mit den im jetzigen Kriege erworbenen Auszeichnungen ein Ehrensold verbunden sein wird, müßte erst durch besonderes Reichsgesetz vorgesehen werden.

Was für die Pensionsvorschriften der Kriegsbeschädigten gilt, gilt an sich auch für die Renten der Kriegsverstümmelten. Sie unterliegen also an sich der Steuerpflicht. Da sie jedoch, wie auch die Renten der Kriegsbeschädigten selbst, in den seltenen Fällen allein die steuerpflichtige Grenze erreichen, sind sie nur in Verbindung mit anderen Einkommen zu berücksichtigen. Niedersteigt dieses Gesamteinkommen einschließlich der Renten den Betrag von 900 Mf., in die Steuerpflicht gegeben. Es werden jedoch einer Witwe die den Stand zu nehmenden Renten nicht als Einkommen mit angezählt. Das ist für Preußen schon durch eine Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 14. März 1903, Entscheidung in Staatssteuerfällen, Band XI, Seite 154, ausgesprochen. Die Entscheidung läßt es dahingestellt, ob das Witwengehalt zu dem freien oder nicht freien Vermögen der Witwe gehört, da in beiden Fällen die Berechnung zu dem steuerpflichtigen Einkommen der Mutter nicht gerechnet wird.

Das Erbrecht des unehelichen Kindes.

Zu unserer Zeit des Massensterbens junger Leute tritt sehr häufig die Frage auf, welches Erbrecht ein uneheliches Kind gegenüber seinem Vater hat. Im allgemeinen herrscht über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sehr viel Unklarheit. Nach § 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht zwischen dem Vater und dessen Verwandten einerseits und dem unehelichen Kind andererseits kein Verwandtschaftsverhältnis. Das uneheliche Kind besitzt deshalb auch keinen Erbanspruch auf den Nachlass seines Vaters. Vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich kannte man allerdings in mehreren Bundesstaaten ein solches Erbrecht; es ist jedoch für alle nach dem 31. Dezember 1899 geborenen unehelichen Kinder aufgehoben worden. Gegenwärtig besteht das uneheliche Kind seinen Vater nur, wenn dieser eine solche Abjekt formgerecht testamentarisch festgelegt hat. Jemandwelches mündliche oder sonst formlose schriftliche Versprechen genügt hierzu nicht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat aber diesen Mangel durch eine andere Einrichtung auszugleichen versucht. Nach § 1712 erlischt der Unterhaltsanspruch nicht mit dem Tode des unehelichen Vaters, er geht also auf die Erben des Vaters über. Die Erben müssen die Unterhaltsbeiträge (Alimente) genau so weiter zahlen, wie der Vater selbst zu zahlen verpflichtet war. Dieser Anspruch steht dem Kind auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist. Ist der Anspruch des Kindes noch nicht gerichtlich festgestellt, so können die Erben diesbezüglich auch verklagt werden. Dieser Anspruch des Kindes auf regelmäßigen Unterhalt hängt nicht davon ab, ob der Verstorbene überhaupt etwas hinterlassen hat, auch nicht von der Leistungsfähigkeit der Erben.

Die Erben eines unehelichen Vaters haben aber die Möglichkeit, sich vor Nachteilen zu schützen. Der erste Weg ist der, daß sie innerhalb sechs Wochen, nachdem sie von dem Tode Kenntnis erhalten haben, auf dem zuständigen Amtsgericht die Erklärung abgeben, daß sie die Erbschaft nicht antreten. Solchenfalls dürfen die Erben natürlich auch nichts annehmen und der gesamte Nachlass würde zur Verfügung des Kindes stehen. Ein anderer Weg ist der, den § 1712 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bietet. Hierin sind die Erben des Vaters bestreitigt, das Kind mit dem Betrage abzufinden, der dem Kind als Pflichtteil gehören würde, wenn es ehelich wäre. Der Pflichtteil besteht nach § 2303 in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle ehelich wären. Beispiel: Der Vater hat seine Frau, drei eheliche und ein uneheliches Kind hinterlassen. Der reine Nachlass beträgt 4000 M. Hiervon geht zunächst ein Viertel für die Frau ab. Die verbleibenden 3000 M. werden in vier Teile (für vier Kinder) geteilt. Jedes Kind würde somit 750 M. erhalten. Hierauf beträgt der Pflichtteil (die Hälfte) für das uneheliche Kind 375 M. Aus diesem Abfindungsrecht ergibt sich insbesondere, daß, wenn die Schulden des Verstorbenen zur Zeit des Todes übersteigen, die Verpflichtung der Erben dadurch überhaupt beseitigt werden kann, daß der Erbe von dem Abfindungsrecht Gebrauch macht, weil bei einem überschuldeten Nachlass ein Pflichtteil nicht beansprucht werden kann. Die Abfindung muß natürlich vorrangig durchgeführt werden. Verstößt ein Kind nach der Abfindung, so sind die Erben desselben nicht verpflichtet, die Abfindungssumme oder einen Teil derselben wieder herauszuzahlen.

Ist der Vater des unehelichen Kindes ein schwerreicher Mann, so werden die Erben besser wegkommen, wenn sie die gerichtlich festgesetzten niedrigen Unterhaltsbeiträge weiter zahlen. Das Gesetz begünstigt insofern die Interessen der reichen unehelichen Väter. Vom sozialen Standpunkt aus muß die Forderung erhoben werden, den unehelichen Kindern auch gegenüber dem Vater das volle Erbrecht einzuräumen.

Korrespondenzen.

Breslau. Mit der Brauerei Saatz und deren Niederlage in Breslau wurde der Tarifvertrag bis 15. September 1918 verlängert und ein Nachtrag vereinbart, nach dem mit Wirkung vom 16. März ab zu der am 7. Juni 1916 vereinbarten Teuerungszulage eine weitere Teuerungszulage tritt von 2,50 M. pro Woche für alle männlichen verheirateten, 1,50 M. für die ledigen männlichen und 1 M. für alle weiblichen Arbeitnehmer. Frauen im inneren Betrieb erhalten 5 M. Zulage pro Woche. Die Teuerungszulage wird bei mindestens vier Wochen Beschäftigung im Betrieb auch in Krankheitsfällen bei Nachweis durch ärztliches Attest gezahlt.

Hamburg. Die Malzfabrik Raake bewilligte eine Erhöhung der Teuerungszulage um 2 M. pro Woche.

Kamm. In unserer Generalversammlung wurde einstellig das Änderten der gefallenen Kollegen in der üblichen Weise geheftet. Der Jahresbericht zeigte, daß auch im vergangenen Jahre das Möglichste für die Kollegen getan wurde; nur weiß ein Teil der Kollegen dieses immer noch nicht zu würdigen. In Teuerungszulagen konnten wieder 2 M. für sämtliche Kollegen erzielt werden, was allerdings bei diesen teuren Zeiten nicht viel zu sagen hat. Auch für die Kollegen der Brennerei Raake konnten in letzter Zeit 2 M. durch Vorstellungen der Bezirksleitung erzielt werden. Leider kann die Leitung der Brauerei Raak noch immer noch nicht dazu verkehren, besonders bei Neuerstellungen, die üblichen Sätze zu bezahlen. Jedentfalls muß hier Lösung gefunden werden. Der Jahresbericht zeigt eine Einnahme von 1112,20 M., denn stand eine Ausgabe von 671,40 M. gegenüber, so daß die Differenz 440,80 M. erhielt. Die Lokalfabrik hatte eine Einnahme von 709 M., Ausgabe 364,71 M., Gesamtbestand 1367,87 M. Der Mitgliederbestand betrug am Schluß des Jahres 33. Bis Ende dieses Jahres waren insgesamt zum Heeresdienst 72 Kollegen eingezogen. Davon sind 4 gefallen und 3 geblieben.

Heidmühle. Die Wilhelmshavener Aktienbrauerei bewilligte eine Erhöhung der Teuerungszulage um 6 M. pro Monat. Mit der Brauerei Weißfähr in Lübeck und St. Johanni-Brauerei in Accum schwelen Verhandlungen.

Karlsruhe-Grünwinkel. Der im Jahre 1913 mit der Firma Sinner vereinbarte Tarifvertrag für die Mühlarbeiter wurde um ein weiteres Jahr verlängert mit der Bestimmung, daß zu den zurzeit bestehenden Löhnen ab 1. März 1917 eine Kriegsteuerungszulage von 10 Proz. für alle Arbeiter gezahlt wird. Außerdem hat die Firma versprochen, die Löhne der niedrigeren Alters bei den Verheirateten um circa 50 Pf. pro Tag zu erhöhen.

Karlsruhe-Durlach-Pforzheim. Die schon im Nr. 2 der "Verbands-Zeitung" gemeldete Tarifverlängerung für die Karlsruher Brauereien mit einer Lohnerhöhung von 4 M. pro Woche und Festsetzung der Löhne von 23 bis 25 M. für Arbeiterinnen gilt auch für die Brauereien in Durlach und Pforzheim. Auch die Union-Brauerei in Karlsruhe hat sich der Vereinbarung angeschlossen.

Blauen i. B. Die Brauereien Aktien-Brauerei verein zu Blauen und die Brauereien B. & H. Hammer zu Blauen haben die Teuerungszulagen für ihre Arbeiter aufgebessert, und zwar: für männliche Arbeiter von 12 M. auf 20 M. monatlich, für weibliche Arbeiter von 6 M. auf 10 M. monatlich. Die Kinderzulage, für jedes eheliche Kind unter 14 Jahren 1 M. pro Monat, bleibt bestehen.

Schwabach. Die Brauereiarbeiter haben eine Erhöhung der Teuerungszulage um 2 M. pro Woche erreicht.

Witten. Die Versammlung am 11. März 1918 hat das Änderten der gefallenen Kollegen. Den Geschäfts- und Räthenbericht erstattete der Kollege Kornberger. Aus ersterem war zu entnehmen, daß der ungünstige Krieg weiter brüderlich auf unserer Mitgliedschaft wie auch auf dem gesamten Wirtschaftsleben und nicht zum geringsten Teil auf unserem Gewerbe lastet. Die im Berichtsjahr zur Verfügung gekommen 48 Proz. Malz konnten durchweg nicht ausgebracht werden, was zur Folge hatte, daß erheblich weniger Arbeitskräfte benötigt und das Agitationsgebiet begrenzt wurde. Das Organisationsverhältnis muß außer in der Westfälischen Zonenbrauerei als sehr minimal bezeichnet werden. In der Ruhrteobrauerei brachte man es zu Beginn des Berichtsjahrs sogar fertig, noch den einzigen langjährig organisierten Kollegen Benzal zum Ausstieg aus der Organisation zu bewegen, wiederholte Versuche mit der Agitation waren dort dann ohne Erfolg. Auch von Erkenschwick muß dasselbe berichtet werden. In der Münsterbrauerei verloren es die Betriebsleitung und ihre Hintermänner vorzüglich, das Gros der dortigen Arbeiter von der Organisation fernzuhalten, trotzdem das Nebenstundenunwesen, besonders der Fuhrleute, zu unbehaltbaren und äußerst schädlichen Zuständen geführt hat. Dies zu befechten, bedarf es der tatkräftigen Mitarbeit sämtlicher Kollegen. Den Standort unserer Zähnlstelle bilden die Kollegen der Zonenbrauerei Remscheid. Durch ihre geschlossene Organisation wurden wesentliche Vorteile errungen und Diffiziten zugunsten der Kollegen erledigt. Durch Eintritt in der Bezirksleitung wurde für die Einberufenen die Nachzahlung der 11 Tage, die Erhöhung der Teuerungszulage von 2 auf 6 M. für Verheiratete, 5 M. für Ledige, die Auszahlung des nichtgetrauteten Bieres erreicht, ferner wurde die Entlastung von zwei Kollegen rückgängig gemacht und die Auszahlung zu Kurzzeit eingeschalteten Kollegen bewirkt. Diese Erfolge werden die Kollegen zu loben wissen und sich auch im laufenden Jahre ihrer Pflicht bewußt sein. Zum Heeresdienst eingezogen waren bis Jahresende 50 Mitglieder, gefallen bisher vier. Der Räthenbericht weist eine Einnahme auf von 188 M., Ausgabe 20,08 M., an die Hauptfeste gespendet 162,02 M. Die Lokalfabrik hatte eine Einnahme von 52,01 M., Ausgabe 18,58 M., Verlust 63,12 M. Mit dem Wunsche, daß dies der letzte Abbruch während des Krieges gewesen, schloß der Vorstand seinen Bericht und erinnerte die Kollegen, auch in diesem Jahre fröhlig mitzuarbeiten an dem Bau unserer Organisation, um auf alle Fälle für die Zukunft gerüstet zu sein.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Brauereien als kriegswichtige Betriebe. Unter dem 17. März hat das Gouvernement Breslau gemäß § 5, Absatz 1, Riffel 11 der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, die nachstehend aufgeführten Betriebe als zurzeit kriegswichtig bezeichnet. Personen, welche seit dem 1. März 1917 selbstständig oder unabhänigig im Gewerbe tätig sind, sind von der Aufnahme in die Nachweishilfen und von der Meldepflicht ausgenommen. Amos-Brauerei A.-G., Wiesbaden; Brauerei Würzburger Landstuhl und Amos A.-G., Wiesbaden; Pottlinger Brauerei A.-G., Dernau-les-Ponts; Böker Brauerei A.-G., Wiesbaden.

Trocknungszentrale der deutschen Malzindustrie. Von dem Bund Deutscher Malzfärbeten, E. V., Sitz Berlin, und der Vereinigung Süddeutsche Malzfärbeten, E. V., Sitz Mainz, wurde, um die jetzt zum größten Teile zu Wirkungswesentlich vermehrten Partien der Mälzerien für die Trocknung von Nahrungsmitteln nutzbar zu machen, eine "Trocknungszentrale der deutschen Malzindustrie" als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Die Geschäftsstelle der neuen Gesellschaft befindet sich in Berlin SW. 11, Schönauer Straße 111.

Die Einführung der Bierkarte in Bayern. wird nach der Ansicht des Staatsministeriums des Innern nicht zu umgehen sein. Der Rat für das Ernährungsamt gab in seiner letzten Sitzung der Ausbildung Ausdruck, daß im Interesse der Versorgung aller Bevölkerungsschichten und insbesondere der Arbeiter sowie der mit der Einführung der Karte beschäftigten Personen die Motivierung des Bieres in irgendeiner Form nicht zu vermeiden sei.

Die Brauereien dürfen ohne Genehmigung der Bierverteilungsstelle nicht an neue Kunden liefern, und der eigenen Kundenschaft dürfen laut Vorrichtung die Brauereien bis zum 30. September 1917 höchstens 50 Proz. der Biermenge liefern, die in den entsprechenden Monaten der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich geliefert worden ist. Die noch verbleibende Menge müßten die Brauereien der Bierverteilungsstelle anbieten, die sie wieder an die Betriebsbezirke weiterleitet. Das Generalkommando kann auf Antrag der Mehrheit der ansässigen Brauereien eine weitere Beschränkung der Bierlieferung festsetzen.

Zum Interesse der Verbraucher, vor allem der arbeitenden Alters und beruflich tätigen Personen, sind Ausschätzzezeiten festgesetzt worden und das Mittags- und Abendquartett ist z. B. in München mit 1 bzw. 3 Glas festgesetzt, vorausgesetzt, daß soviel vorhanden ist. Das Geschäft der Gaststätten blüht auch auf diesem Gebiet und so wird wohl die Bierfarce kommen.

Bemerkt sei noch, daß für die Truppen 30 Proz. des gegenwärtigen Kontingents beabsichtigt sind. Die Stammpausze ist auf 7 Proz. herabgesetzt; eine weitere Herabsetzung ist möglich. Der Bierpreis ist auf 32 Pf. pro Liter festgesetzt, besondere Fälle ausgenommen.

Stillegung kleiner Brauereien und Gastwirtschaften in Sachsen? Wie das Fachorgan der Dresdner Gastronome mitteilt, ist neben der Schließung kleinerer Brauereien auch die Schließung kleinerer Wirtschaften in Sachsen auf Grund des Hilfsdienstgesetzes geplant. Die bisher dort ausgeübte Dienstrechte soll auf größere Betriebe übertragen werden, die dann an die geschlossenen Wirtschaften den Dienst für den ihnen zugewiesenen Ausgaben abgeben oder die Lokalmiete zahlen müssen. Die Gastwirtschaften haben bereits Schritte getan, um zu erfahren, wie weit sich diese Zusammenlegungen erweitern sollen.

Betriebsstilllegung. Die Schlesische Aktiengesellschaft für Bierbrauerei und Malzfabrikation in Landeshut hat, nachdem sie bereits die Brauerei in Landeshut stillgelegt, jetzt auch die Abteilung Görlitz außer Betrieb gesetzt und hält nur noch den Betrieb in Hirschberg in Schlesien aufrecht bis zum Friedensschluß.

Der Haushalt im Ernährungsausschuß des Reichstages. In seiner Sitzung vom 14. März beschloß der Ernährungsausschuß bei der Frage der Beitragsnahme von Getreide, Brot und Hülsenfrüchten, daß Brot ein unter gewissen Voraussetzungen „zur Versorgung des herkömmlichen Haushalts für die landwirtschaftliche Bevölkerung ein entsprechender Teil der abgelieferten Getreie belassen werden“ soll. Der Reichstag wolle dieses bekräften.

Brauereien und Bierproduktion in Böhmen. Nach den amtlichen Angaben waren im Zeitabstand 1913/14 in Böhmen im ganzen 537 Brauereien im Betrieb; ihre Gesamtproduktion betrug 9 358 972 Hektoliter Bier. Der überwiegende Teil waren kleinere Unternehmungen, denn bloß 200 Brauereien hatten eine Jahresproduktion von mehr als 10 000 Hektoliter. Mehr als 100 000 Hektoliter jährlich wurden nur in 11 Brauereien gebraut, und zwar in den drei Pilzener Brauereien (bürgerliche) Auffen und Gemeinschaftsbrauerei, wobei die bürgerliche 1 011 550 Hektoliter braut, die beiden anderen nur 27 182 und 196 665 Hektoliter, in der Smidovs-Affinenbrauerei (495 614 Hektoliter), in Groß-Poppowitz (205 841 Hektoliter), in Budweis (böhm. Auffenbrauerei) 180 144 Hektoliter und bürgerliche 125 599 Hektoliter, in der Schwarzenberger in Prag (27 313 Hektoliter) und Wittichenau (10 608 Hektoliter), dann in Prag Holleschowik (117 011 Hektoliter) und in der Egerer Affinenbrauerei (100 533 Hektoliter). Dann gab es 15 Brauereien mit einer Produktion zwischen 60 000 bis 100 000 Hektoliter. Die beiden Gruppen zusammen, also 26 Betriebe, stellen im ganzen über 4 Millionen Hektoliter her, das ist also fast die Hälfte der gesamten Produktion. Die 200 größeren Betriebe haben fast 86 Prozent der gesamten Bierproduktion hergestellt, so daß die übrigen 537 Brauereien bloß mit etwas über 14 Proz., mit 1 353 546 Hektoliter beteiligt waren. Es gab 181 Betriebe mit einer Jahresproduktion von weniger als 5000, ja sogar darunter natürlich 39, die höchstens 1000 Hektoliter brauten.

Sie viele von diesen Betrieben nach dem Kriege wieder auferstehen werden, ist eine andere Frage.

Hilfsdienstpflicht in England. Der Brauereibetrieben in ganz Großbritannien ist auf Anordnung des Ministerrätes die Beschäftigung von Männern zwischen 18 und 61 Jahren verboten.

Das Alkoholverbot in Russland. Die endgültige Einführung der Abstinenz in Russland soll beobachtet sein. Der Sonderausschuß des Reichsrats hat die von der Reichsregierung bereits angenommene Gesetzesvorlage angenommen. Gleichzeitig beschloß der Ausschuß die Ausarbeitung zahlreicher dahin zielender Maßnahmen. Es wird berichtet, daß die Mehrzahl der Alkoholdistributionen bereits für andere Industrien, besonders zur Versorgung von Juden, eingerichtet seien.

Bolzswirtschaftliches, Soziales.

Freier Handel und Kettenwunder. In der Rahmenmittelstabilität soll der Kriegssozialismus schuld sein, sagen die Interessenten. Hätte man die Säuber dem freien Handel überlassen, „der mit den Dingen umzugehen versteht“, so ständen wir viel besser da. — Da beiungen plaudert jetzt der neue Reichsminister für Kinderversorgung, Herr v. Blügge, über die Erfahrungen, die er mit Kinderschwestern gewonnen hat, die tatsächlich noch dem freien Handel unterliegen. Er ist durch die Kaufleute gegangen und hat dort elf Konservendosen erstanden. Darauf hat Herr v. Blügge festgestellt, daß jede einzelne dieser Konservenbüchsen einen Kettenband oben nicht weniger als zehn Mitglieder durchlaufen hat, der sie unter anderem bis nach Luxemburg führte. Den Inhalt der Konservenbüchsen aber bezeichnete Herr v. Blügge als „Reichtum“.

Wahlrecht, ein anstößiges Bild, wie der freie Handel mit den Dingen umzugehen versteht, und sehr ermutigend dafür, ihm weiteren Spielraum zu gewähren!

Arbeiterversicherung.

Reiseversicherung Berichterstatter ins Krankenhaus. Nach § 184 der Reichsversicherungsordnung kann an Stelle der Krankenversicherung und des Krankengeldes Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus treten. Hat der Kranke einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so beträgt es bei der Einweisung durch die Kasse seiner Zustimmung. Wie nun, wenn ein Berichterstatter erkrankt, der nicht mit seiner Familie zusammenlebt? Dieser hat, je entschied das Reichsversicherungsamt, seinen eigenen Haushalt und er muss sich dann die Einweisung in das Krankenhaus gefallen lassen. Weigert er sich, dann verliert er den Anspruch auf die Entschädigungen. Der Entscheidung lag folgender Fall zugrunde: Ein Arbeitnehmer arbeitete neuen Boden in einer Fabrik, die zu dem Wohnort seiner Familie zu weit entfernt lag, um täglich den Weg von der Wohnung nach der Fabrik und umgekehrt machen zu können. Er nahm Wohnung am Ende des Weges. Als er erkrankte, ging er, obgleich unzureichende Krankenversicherung von der Kasse angeordnet war, zu seiner Familie zurück. Seine später geltend gemachten Ansprüche wies die Kasse ab und das Reichsversicherungsamt gab der Kasse recht. Dabei hat es ja gestanden auf die bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung in der Konstituante abgegebenen Erklärungen, nämlich ein Berichterstatter, der — aus irgendwelchen Gründen — nicht bei seiner Familie wohnt, nicht anders zu behandeln ist als ein Unverheiratheter. Eng steht eng mit dieser Auslegung der neuen Fassung des § 184 der Reichsversicherungsordnung. Welcher Gedanke liegt näher als der, daß sich ein Stranfer in die Pflege seiner Familie begibt. Sollte dies geschehen, ohne daß sein Zustand dadurch weiter geändert wird, dann sollte dies nach Weisheit bestätigt werden. Sollt wird es aber durch die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts auch dort unmöglich, wie die Krankenanstalten militärisch vorgehen.

Zuständigkeit des Angestelltenversicherung. Durch das Gesetz über den betriebsärztlichen Hilfsdienst ist bewiesen, daß die Rechtsverhältnisse der Sozialversicherung bestimmt. Der Bundesrat hat daher unter dem 24. Februar 1917 eine besondere Verordnung erlassen. Diese bestimmt für die Angestelltenversicherung, daß alle im Hilfsdienst als "Angestellte" bezeichneten Personen der Angestelltenversicherung unterliegen, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach dem Dienstentgelt vielfach beruflich sind oder nur herabdrücklich gemeldet haben. Hierzu gehört vor allem die Tätigkeit als Handlungsschulze, Betriebsrat oder Betriebsbeauftragter und in ähnlich schreiner Stellung als Versicherungsbeamter, in leitender Stellung z. B. Versicherungsprüfung ist auch, wer im vorbeschriebenen Hilfsdienst eine Tätigkeit im Ausland ausübt, während sonst eine Beauftragung im Ausland verfügt wurde.

Denkt man aber auch der Sache ein, daß ein früherer Versicherter durch seine Beauftragung im Hilfsdienst als "Angestellter" zu sein der Angestelltenversicherung betrachtet wird. Unter diesen Umständen bleibt der sonst frühere Beauftragungserwerb "Auspruch auf freierer Halter". Zunächst ist es doch natürlich vorzuhören, während dieser Zeit seine tatsächliche Tätigkeit zu entkräften. Sie der Regel wird sich dies entkräften, da auf die Tatsache die Schiedsgerichtsrichtlinie nicht anwendbar ist.

Wer jedoch der als "Angestellter" im Hilfsdienst Beauftragte jedoch nicht beruflich eingesetzt wird, nachdem er erst nach dem Sterben eine die Versicherungsfähigkeit bestimmte Tätigkeit nicht enthalten, so greift die Versicherungsordnung vom 30. September 1916 Wirk., nach der eine Minderung der Versicherungserwerb vorübergehende Beauftragung versicherungsfrei ist.

Haftentlastung der Fabrik? Eine **Arbeitsgerichtsstreit**. Entscheidung des Königlich Preußischen Sozialversicherungsamtes. Eine im September 1914 an neuen Unternehmensnamen entstandene Sachbeschreibung hätte für Anfang der Verarbeitung des Ortsaufenthaltsurkunden nicht ausreichen können, sondern mußte in die Beschreibung des Betriebes Dr. E. Langen, zur Haftentlastung veranlaßt. Die Sachbeschreibung erhält nun über eine Redierung bis Sterbe vom 29. III. die sie sonst nicht zeigen möchte, die es jedoch der Sachbeschreibung erlaubt, sich der Haftentlastung zu entziehen. Die Sachbeschreibung entstanden gegenüber der Zahl, des königlich Preußischen Sozialversicherungsamtes mußte in seiner Beschreibung vom 1. Dezember 1915 aus: Ob Haftentlastung als einzige Haftentlastung oder als Schädigung eines Gewerbeleibes noch als als ausreichende Schädigung zu betrachten ist § 129 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung, entstanden die Ausnahme des einzigen Falles. Es kommt auf die Art und den Art des zu befreitenden Betriebs auf den zu entlastenden Betrieb, auf die Art der Schäden und auf die Möglichkeit einer Befreiung und das Ereignis verhältnismäßig aufs äußerste Bedeutung ist. Die Untersuchung konzentriert sich auf eine Sachbeschreibung genauer. Die Haftentlastung hat sie eingeholt; ob wegen eingeschränkter Sachbeschreibung oder bestellt, weil die Angabe nicht nachgewiesen werden kann, kann auch im ersten Falle keine Haftentlastung nach Satz der Ausnahme des einzelnen Falles die Verantwortung nach Satz der Ausnahme des einzelnen Falles hat, der den gegebenen Sachbeschreibung Dr. E. Langen gelte, der mit hoher Rechtssicherheit ausgestellt ist, da der Dr. E. Langen keine Haftentlastung bei der Ausgabe zu einem solchen Ereignis erhält, bei diesem Sachbeschreibung kann der Haftentlastung ausgesetzt werden, da er in dem angeführten erweiterten Sachbeschreibung der Gewerbe und der damit verbundene Sachbeschreibung ein Schädigungshilfe ist, die der Staat nicht zur Verantwortung nimmt. Gestingt auf dieses Sachbeschreibung und die weitere Ausnahme des Falles kommt die Verantwortung auf die Ausgabe der Sachbeschreibung, die die von Dr. E. Langen gegebene Tatsachenprüfung nach dem Art und der Bedeutung der zu entlastenden Sachbeschreibung bestehen. Es kommt, die jetzt von mir operativen Seite hätte entstehen können, ein 2% ausreichender ergänzender Schädigung, der Schade habe und bei dem auch die nicht unterschätzliche Gefahr drogen der Schädigung des Gewerbes und des Gewerbes der Bevölkerung geworfen werden. Die 2% der Gefahr, die Gefahr durch die Ausgabe zu hoch nicht zu sein, da die Gefahr nur den Weg der Spaltung durch

kommt sie von der befragten Kasse die Bezahlung der Kosten der Röntgenbestrahlung verlängern, der sie sich auf die Gefahr hin unterzogen hat, daß im Falle des Röntgenstrahls der Kur die Angemessenheit verzerrt von den Gouvernements nicht anerkannt und der Entschied der dadurch entstehenden Kosten verweigert werden würde.

Der erzielte Lohn gilt nicht als Maßstab für die Verzehrung einer Rente. So entschied kürzlich das Reichsversicherungsamt. Der Arbeitnehmer A. erhielt 1915 durch Betriebsunfall eine Verletzung des rechten Unterarmes, infolgedessen Versteifung der Hand und der Fingergriffe eintrat. Die rechte Hand ist dem Verlust gleich zu erachten. A. erhielt eine Teilrente von 66% Prozent. Diese Rente von 66% Proz. ist im Dezember 1916 vom Reichsversicherungsamt bestätigt worden, indem Erhöhung angenommen wurde. Durch Bescheid vom 11. Juni 1916 legte die Berufsgenossenschaft die Rente auf 55 Proz. herab, wobei weitere Erhöhung geltend gemacht wurde.

Das Königliche Oberverwaltungsamt Groß-Berlin entschied den Bescheid dahin ab, daß A. eine Rente von 60 Proz. zugesprochen wurde. Zur Begründung wurde angerufen, daß sich der Verletzte an die Folgen des Unfalls gewöhnt habe, da er fast denselben Lohn verdiente wie vor dem Unfall.

Gegen diese Entscheidung wurde Rechts eingeleitet. Das Reichsversicherungsamt verneinte die Gemessenheit zur Weiterzahlung der bisherigen Rente von 66% Proz., indem es erklärte, daß der Zustand der Hand nach den ursprünglichen Feststellungen unverändert geblieben sei, wihin der Zustand der Hand dem Verluste gleich zu erachten wäre.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt, daß der Verletzte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt immer noch um 66% Prozent geändert ist. Wenn er auch den Lohn von 28,40 Mark wöchentlich verdiente, so würde er, wenn er diese Stelle verlor, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine andere Beschäftigung mit höher und zu einem wesentlich höheren Lohn finden. Die jetzigen Lohnverhältnisse des A. sind also nicht als Maßstab für seine Erwerbsfähigkeit anzusehen.

Gewerbliche Rechtsprechung.

Angelernte Arbeiter und Fortbildungsschulplikt. Der Betriebsleiter der Firma A. in D. hatte unterlassen, zwei jüngelnde Facharbeiter B. und C. zur Fortbildungsschule angemeldet und sich damit entschuldigt, daß Ortsleiter von D. bestimmt, daß nur vorwiegend beschäftigte gewerbliche Arbeiter nicht fortbildungsschulpliktig seien, das seien sie auch deshalb nicht, weil sie zu den angelehrten Arbeiten gehören. Es erfolgte Verurteilung. Zu keinen Urteilsgründen führt das Strafgericht zu Berlin (Entscheidung vom 29. August 1916) aus:

Die Strafammer hat einvernehmlich festgestellt, daß die beiden Arbeiter auf Grund eines Vertragseröffnisses angezeigt sind, das zwar mit Rücksicht auf die beständigeren Umstände der Friedenszeit einer kurzfristigen Fristigung unterworfen ist, aber trotzdem bedenkt auf eine langdauernde Fristigung gerichtet gewesen ist. A. und C. sind seit 1915 bei der Aktiengesellschaft A. und sind, wie die Strafammer einvernehmlich feststellt, nach der Zeit des Werts vom 1. Mai 1916 dort bedenkt gewesen. Die Verjährung einer längeren Fristigung ist offensichtlich durch die Kriegszeit verhindert, ist nicht entscheidend. Sie hat mit der Dauer der Fristigungszeit nichts zu tun. Ob die beiden Arbeiter auf Grund eines Lehrvertrages angemeldet sind, also mit dem angebrachten Zweck des Lehrlings, ist gleichgültig. Es ist gleichgültig, was mit dem Arbeitgeber bei der Annahme der Arbeit unzulässig beschlossen hat, ob er, wie die Rechtsfrage fragt, die Erlangung bestimmter Fähigkeiten der Arbeiter nicht gewollt hat. Die Arbeiter wollten lernen. Der Arbeitgeber hat sie natürlich als noch ungelehrte Arbeiter angesehenen, das heißt als solche, die noch keine fachlichen Kenntnisse hatten. Sie wurden aber nach den geschillerten der Strafammer — und das ist entscheidend — unter Unterweisung durch ältere Arbeiter an Maschinen befähigt und erlernten von den einfachsten Arbeiten zu schwierigeren Arbeiten just. Begegnet ist die festgestellte Verjährung des F., er habe gelernt wie ein Lehrling, aber ohne Kontakt. Das sind keine Arbeiter, die der Verlehr als ungelehrte Arbeiter zu bezeichnen pflegt. Es bleibt also bei der Verjährung des § 120 der Gewerbeordnung, der häufig der Fortbildungsschulplikt ganz allgemein von Arbeitern unter 18 Jahren" prüft.

Gesetzgebung, Rechtsprechung.

Um die Sanitätsrente zu erhalten (Urteil des Reichsgerichts vom 19. März 1917). Das Landgericht Oldenburg entschied am 23. Dezember 1916 den jüngeren Friedrich Körting wegen höherer Invalidität auf 2 Kosten. Gegenurteil. Der Sacharbeiter, um Kundenrente zu erhalten, bei der in den Büchern eingetragenen Zahl der Leistungsdauern eine 7 in 27 vermerkt. Das Reichsgericht verwirft die vom Angeklagten eingelegte Behauptung als unbegründet. (Wienzeitschrift 5D. 68/17.)

Verbandsnachrichten.

Reichsversicherungsamt, Richtlinien und Opferliste der "Reichsversicherung". Preis 2.-, Schriftenreihe 6 IV. Jenaer Verlag 275.

Ziege Woche in der 13. Hochzeitstag Halle.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Einführung der Mitgliedsbücher.

Die für die Einführung der Mitgliedsbücher beim Regierungsseiter unterliegenden Vereinigungen erhalten können, ein 2% ausreichender ergänzender Schädigung, der Schade habe und bei dem auch die nicht unterschätzliche Gefahr drogen der Schädigung des Gewerbes und des Gewerbes der Bevölkerung geworfen werden. Die 2% der Gefahr, die Gefahr durch die Ausgabe zu hoch nicht zu sein, da die Gefahr nur den Weg der Spaltung durch

der Verbandsnachrichten.

Eingänge der Hauptstelle

vom 19. bis 25. März.

Magdeburg 150,-; Berlin 3,-; Alsfeld 127,35; Glücksburg 61,75; Berlin 651,60; Berlin 40,25; Zürich 32,-.

Materialverband.

Schiffsliege	Zeitungsmarke	Zeitungsmarke	Zeitungsmarke	Zeitungsmarke
gleich	70-R.	60-R.	50-R.	40-R.
Nordhausen i. Th.	—	100	400	—
Geislingen a. St.	—	—	100	—
Kronach	—	—	100	—

Aus den Bezirken und Zählstellen.

Rostock. Vorsitzender: J. Düwel, ab 1. April: Walthermarie. 21a, 3 Et.

Versammlungsanzeigen.

Sonnabend, bei 31. März.

Altenburg. 7 Uhr: "Lindenhof", Rauendorf.

Sonntag, den 1. April.

Aalen. 2 Uhr: "Zum Hirschen".

Aischaffenburg. Vorm. 10 Uhr: "Gewerbehof".

Augsburg. Vorm. 10 Uhr: "Wittelsbacher Hof".

Bodrum. Versammlung fällt aus.

Crimmitschen. 2½ Uhr: "Herberge zur Heimat".

Deinold. Vorm. 9½ Uhr: "Centralhalle".

Egersleben. Vorm. 10 Uhr: "Loftal".

Frankenhausen. 3 Uhr: "Bauersfelds Restaurant".

Geislingen. 2 Uhr: bei Ortmann.

Schwäbisch Gmünd. 2 Uhr: "Roter Ochsen".

Heideheim. 2 Uhr: "Loftal".

Justerburg. 3 Uhr: "Gewerbehof".

Königsberg. 10 Uhr: "Gasthaus zum Engel".

Leibnitz. 3 Uhr: "Vereinslokal".

Rödigsee. 3 Uhr: "Vereinslokal".

Reichenau. 1½ Uhr: bei Olemetzelt, am Markt.

Minden. 3 Uhr: "Colosseum".

Münster. 3 Uhr: bei Borchsche.

Osnabrück. 11 Uhr: bei Hengst.

Paderborn. 7½ Uhr: "Vereinslokal".

Regensburg. Sonntags 10 Uhr: "Gewerbehof", Glödengasse.

Stadtberndorf. 2 Uhr: "Bürgerbräu".

Saalfeld. Vorm. 9½ Uhr: "Zur Scholung".

Sonneborn. 8 Uhr: bei Martin.

Siegen. 2 Uhr: "Deutsches Haus", Bahnhofstraße.

Speyer. 2 Uhr: Bei Schweidert, "Zur neuen Pfalz".

Stendal. 4 Uhr: bei Großhe. Elsflethstr. 3.

Troppau. 3 Uhr: bei Selle, Poststr. 1.

Montag, den 2. April.

Brandenburg. 8 Uhr: bei Rohlf, Ruhlfstr. 65.

Dienstag, den 3. April.

Flüggen-Wilhelmshaven. 8½ Uhr: Endewoffers Löbli, Guderstr. 60.

Mittwoch, den 4. April.

Bremenhaven. 8½ Uhr: Kaiserlicher Hof, Langestr. 18.

Donnerstag, den 5. April.

Düsseldorf. 8 Uhr: "Vollshaus".

Freitag, den 6. April.

Brieg. 8 Uhr: Loftal. Reinheit, Oppenheimer Straße.

Sonnabend, den 7. April.

Emden. Hotel "Rotterdam", Neeserplatz.

Erfurt. "Zur Blumenstadt", Leipziger Straße.

Jugoplast. 7½ Uhr: "Gasthof zur Farbe".

Koblenz. 7 Uhr: "Rosengarten".

Ludwigsburg. 8 Uhr: "Gewerbehof".

Neugut: 8 Uhr: "Gewerbehof".

Wismars. 8½ Uhr: Wm. Großmann, Alleestr. 1.

Sangerhausen. 8 Uhr: "Herrnburg".

Schweinfurt. 8 Uhr abends: bei Vogt, Stumm's Gasse 23.

Salzbaut. 8 Uhr: "Zum wilden Mann".

Wernigerode. 8½ Uhr: "Golfgarten".